

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Hans-Rudolf Merz  
Bundespräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 28. April 2009

## **Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (E-VVG) Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns indessen folgende Bemerkungen:

#### **Art. 8 Wirkung des Widerrufs**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Abs. 2 vorgesehenen Rückerstattung erbrachter Vertragsleistungen bestehen unseres Erachtens bezüglich der Definition des Begriffs „sofern es die Umstände rechtfertigen“ noch einige Unklarheiten, deren genaue Festlegung erfahrungsgemäss wohl erst mit der Beurteilung einzelner konkreter Fälle möglich sein dürfte. Im Sinne einer Auslegungshilfe halten wir daher eine Konkretisierung in der Gesetzesbotschaft für notwendig.

#### **Art. 52 Handänderung**

Für die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage erwähnten Bereiche (Immobilien, Erbschaften, Kunstsammlungen) ist die vorgeschlagene Neuregelung durchaus nachvollziehbar. In anderen Bereichen, so insbesondere bei den Motorfahrzeugversicherungen (Haftpflicht und Kasko), befürchten wir jedoch, dass die geplante Anwendung ohne Ausnahme zu einer Grosszahl von ungewollten Mehrfachversicherungen mit den Folgen gemäss den Art. 81 und 82 E-VVG führen wird. Wir erachten den automatischen Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer bei Gegenständen, die keinem Ver-

2/2

sicherungsobligatorium unterstehen, als problematisch und als eine für die Käuferschaft zum Teil schwer ersichtliche Belastung des Eigentums. Dies gilt umso mehr, als die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer den Übergang des Versicherungsvertrages lediglich innert eines Monats nach der Handänderung ablehnen kann. Ein Kündigungsrecht nach Kenntnisnahme des bestehenden Versicherungsvertrages analog der Bestimmung in Art. 52 Abs. 3 E-VVG für die Versicherungsunternehmen ist für die neue Eigentümerschaft nicht vorgesehen, wäre jedoch wünschenswert. Geht das Versicherungsverhältnis auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über, stellt sich zudem die Frage nach der Laufzeit. Kann ein solcher Vertrag unter Umständen frühestens auf das Ende des dritten Jahres gekündigt werden (Art. 53 Abs. 1 E-VVG) oder ist er bereits früher kündbar? Ein weiteres Problem könnte sich unseres Erachtens bei Gegenständen stellen, die vor der Handänderung durch einen Kollektivvertrag versichert waren (z.B. Wagenpark eines Autogaragebetriebes) und bei denen das Versicherungsverhältnis nach der Handänderung als Einzelversicherung fortgesetzt werden müsste.

#### **Art. 92      Ungenügende Versicherungsdeckung**

Der in Abs. 2 vorgesehene Schutz der Versicherungsunternehmen vor Doppelzahlungen führt auf der anderen Seite zu einer Benachteiligung der weiteren Geschädigten. Sie sind gezwungen, nicht nur den durch die Versicherungssumme nicht gedeckten Anteil des Schadens, sondern auch noch den durch das Versicherungsunternehmen anderen Geschädigten zuviel bezahlten Betrag direkt bei der Schadenverursacherin oder beim Schadenverursacher geltend zu machen, was sicherlich nicht immer zum Erfolg führen wird. Bei Zahlungen des Versicherungsunternehmens aufgrund eines richterlichen Urteils sind wir mit der besagten Regelung einverstanden. Im Falle einer Zahlung in gutem Glauben sind an die Gutgläubigkeit unseres Erachtens jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Diesbezüglich ist eine Konkretisierung in der Botschaft angezeigt.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber